

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT

Abschr.	FK	ZK/Sr	Erh.
Mo.	EINGEGANGEN		RÜckspr.
Wo.	8. Juni 2011		Rückruf
Köppen, Müller & Seidel Rechtsanwälte			Rückg. A.
			z.A.
			Wvl.
			EB ab



Ausgefertigt

Schleswig, den 10. Juni 2011

J. Haas

Verwaltungsgericht
als Landesbehörde der Oberbehörde
des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts

Az.: 11 B 36/11

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn _____ zurzeit Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg,
Königstraße 17, 24768 Rendsburg,
Staatsangehörigkeit: libysch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere,
Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt, - 436/11/AK-As/AK -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht - Eilverfahren
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 11. Kammer - am 8. Juni 2011
durch den Einzelrichter beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde, hier der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, Bundespolizeiinspektion Flensburg, Überstellungsdienst, Ochsenweg 107, 24955 Harrislee, zu erklären, dass eine Abschiebung, Zurück-schiebung respektive Überstellung des Antragstellers nach Malta bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den bei ihr gestellten Asylantrag des Antragstellers vorläufig zu unterbleiben hat.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Der Antragsteller ist nach seinen eigenen Angaben libyscher Staatsangehöriger. Er ist am 12.7.1986 in Al Khofra geboren und lebte zuletzt mit seiner Familie in der Region Bahat Eklawya in Libyen. Von dort sei er im Jahr 2010 geflohen, weil er von der Familie seiner Freundin mit dem Tod bedroht worden sei. Mit maltäischem Visum sei er legal nach Malta gekommen, von wo aus er nach Norwegen weiter geflohen sei. In Norwegen hat der Antragsteller einen Asylantrag gestellt, der mit Hinweis auf die Zuständigkeit Malτας dort inhaltlich nicht behandelt wurde. Von Norwegen aus sollte der Antragsteller nach Malta abgeschoben werden. Daraufhin habe er sich auf den Weg nach Frankreich gemacht, wobei er in der Nähe von Flensburg von der Bundespolizei aufgegriffen und mit Beschluss des Amtsgerichts Flensburg in Abschiebungshaft nach Rendsburg verbracht worden sei.

Unter dem 26.5.2011 stellte er über seine Verfahrensbevollmächtigten einen unbeschränkten Asylantrag und damit konkludent auch einen Antrag auf Erklärung des Selbsteintritts der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 3 Abs. 2 Dublin II-VO. Dieser Antrag wie auch seine Einzelpetition an den Deutschen Bundestag ist bisher nicht beschieden.

Mit dem am 27.5.2011 bei Gericht eingegangenen Antrag wendet sich der Antragsteller gegen die zu erwartende kurzfristige Überstellung nach Malta. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf die Ausführungen des Bayrischen Verwaltungsgerichts Regensburg in dem Beschluss vom 5.4.2011, Az. RO 7 E 11.30131.

Die Antragsgegnerin tritt dem entgegen und nimmt Bezug auf die von ihr als zutreffend erachteten Gründe in den Beschlüssen des VG München zur Rücküberstellung nach Malta vom 27.7.2010 - M 11 E 10.30477 und vom 26.8.2010 M 11 S7 10.30733.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf ihre Schriftsätze sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Antragsgegnerin verwiesen, die dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen haben.

II.

Die Entscheidung ergeht gem. § 76 Abs. 4 AsylVfG durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist statthaft. Insoweit wird auf die von dem Antragsteller zutreffend zitierte und nach wie vor einschlägige ständige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts verwiesen.

Der Zulässigkeit des Antrags steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Zwar ist Malta als Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gem. § 26 a Abs. 2 AsylVfG ein solcher und Artikel 16 a Abs. 2 GG geht grundsätzlich davon aus, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention erfüllen. Angesichts der aktuellen Situation von Asylbewerbern in Malta bestehen aber erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass dies beim Aufnahmestaat Malta nicht zutrifft. Das VG Regensburg hat in dem oben zitierten Beschluss die Situation von Flüchtlingen in Malta unter Auswertung der dort näher aufgezeigten Quellen zutreffend erfasst. Die Einschätzung deckt sich auch mit den Auskünften, die in der Beiakte A auf Seite 68 ff. enthalten sind. Das beschließende Gericht macht sich die dortigen Ausführungen zu eigen.

Aus der Anordnung des Bundesministeriums des Innern gem. § 23 Abs. 2 AufenthG zur Aufnahme bestimmter nach Malta geflüchteter Personen vom 18. Mai 2011 sowie des daraufhin ergangenen Erlasses des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Mai 2011 folgert das beschließende Gericht,

dass sich die bereits früher abzeichnende Situation noch nachhaltig verschärft hat. Bekanntlich hat der Rat der Europäischen Union auf seiner Tagung vom 11./12. April 2011 vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in Libyen dazu aufgerufen, Mitgliedsstaaten, die unmittelbar von den dadurch in Gang gesetzten Migrationsbewegungen betroffen sind, zu helfen. Als Zeichen der Solidarität mit dem aufgrund seiner geografischen Lage und im Hinblick auf die eigene Einwohnerzahl besonders belasteten Mitgliedsstaat Malta halten die Innenminister und - Senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern es für angemessen, dass Deutschland Personen, die Malta seit Ende März 2011 über das Mittelmeer kommend erreicht haben, aufnimmt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Nahen Osten und insbesondere in Libyen drängt sich auf, dass es zu weiteren Flüchtlingsströmen kommt bzw. kommen wird, die aufgrund der geografischen Lage in erheblichem Umfang in Malta ankommen werden. Da Malta schon in den vergangenen Jahren nicht genügend Kapazitäten für die Aufnahme von Flüchtlingen hatte, ist mit einer weiteren Verschlimmerung der Aufnahmebedingungen zu rechnen, die durch die jetzt angeordnete Aufnahme dorthin verschlagener Flüchtlinge bestenfalls auf dem Niveau eines status quo gehalten werden kann.

Weiterhin ist glaubhaft, dass der Antragsteller in Malta noch nicht als Flüchtling anerkannt war oder subsidiären Schutz erhalten hat. Der Wortlaut der gegenüber Norwegen aber auch Deutschland gegenüber erklärten Übernahmeerklärung („The alien is known to Malta“) ist zwar neutral, der fehlende Hinweis auf einen bestehenden Aufenthaltstitel lässt aber den Schluss auf ein noch laufendes Verfahren zu.

Da im Übrigen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die spätere Rücküberstellung nicht ausschließt, ist bei verfassungskonformer einschränkender Auslegung des § 26 a Abs. 2 AsylVfG die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulässig und geboten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.

Meerjanssen

Richter am VG